lich, daß ich gestehen muß, man wurde bem Gesethuche große tuber hat man mit der I. Kammer sich vereinigen zu konnen und Gewalt anthun, wenn man annehmen wollte, bag es beftraft merben folle. Es find 4 Falle angenommen morben, nach melden Berbrechen beftraft werben follen; bas ift gar nichts Reues. In Frankreich, England befteht nichts Undres, und in Sans nover ift es auch fo; es find bas also feine Movitaten bes Tages, und ift auch feine Baune, die fich gebildet hat. 2016 unfer Gefete entwurf erschien, haben bie Schriftsteller bas Bebenten ber Faffung bes Gefehentwurfs bemertlich gemacht, wie gefahrlich es fei, biefen Grundfag aufzustellen, ber nirgends weiter in ber Welt, wenigstens nicht in Deutschland eriftirt. Es ift von bem Babnifchen Entwurfgerebet worden; ich fann aber denfelben auch nicht anders auslegen, als daß ber Fall nicht barinnen fteht; und glauben Sie, meine herren, wollen wir das befolgen und annehmen, mas hier gefagt worden ift, es folle beftraft werden nach diefen Gefegen, fo bin ich überzeugt, daß es ben Sanno= verschen und Burtembergichen Standen nicht in den Sinn gekommen ift, bem Juftigministerium die Bestimmungen in die Bande zu geben, nach welchen Muslander beftraft werden follen. Sollte ich mich irren, fo bin ich nicht der Erfte gewesen, ber fich irrt. Ich fann, fagen, bag bie Schriftsteller, die uber unfern Entwurf geschrieben haben, gang auch die Unficht gehabt haben, als obman in Sannover und Burtemberg es fo gnnehme, wie die Deputation beantragt hat. Wenn ferner gefagt murbe, baß ber Staat bas Recht, nicht aber bie Pflicht hatte, bas Strafrecht gegen Muslander auszuuben, fo bemerke ich, daß es mir scheint, als ob die Staatsgewalt nicht nur bas Recht, fondern auch die Berbindlichkeit bagu habe. Es ift gefagt morden, es fei bas Intereffe bes Staats, und wo es fich um ein folches Intereffe handle, moge man es in die Bande bes Minifteriums legen; aber bas murbe ich fur bedenflich halten. Ich muß hier von der Individualitat gang abfeben. Bei ber Gefeggebung fann man unmöglich auf Perfonlichkeiten ber Regierungsgewalt Rud: ficht nehmen. Ueberhaupt muß ich gestehen, und es ift von eis nem geehrten Abgeordneten ichon erwahnt worden, bag man mit bem in die Ermachtigung bes Suftigministeriums Legen nicht gu weit gehen moge. Wenn ferner fich auf bas Gefet über ben Inftanzenzug bezogen worden ift, fo muß ich bemerken, bag bie Ewigkeit eines einzelnen Gefetes nicht zu bestimmen ift, wie bas uber ben Inftangengug erlaffene. Ich febe alfo nicht ein, warum man fich barüber ein erhebliches Bebenten machen follte. Der Fall wird ofterer vorfommen! Ueberhaupt, meine Berren, wir haben ichon manches Gefet gehabt, mo es am Schluffe heißt: alle andern Gefete find aufgehoben! man konnte nun auch fo eine Aufhebung beantragen; bas finde ich fo bebenklich nicht. Ferner ift gefagt worben, bag eine Undeutlichfeit in ben Worten bes Gutachtens ber Deputation ber II. Rammer liege. Bei ben angeführten Worten hat fich die Deputation nun nichts Unbres benten tonnen, als bag nach ben Borfchriften biefes Gefetbuchs bie Strafe foll vollzogen werben. 3ch finde barin nichts Unbeutliches. Die Fragewegen ber Connexitat hatte man auf= genommen, um einem in den Motiven aufgestellten Bedenken I. Kammer beitreten wolle? Wird burch 36 gegen 24 Stimmen zu begegnen. Gine milbere Befregung eintreten zu laffen, bar- verneint.

du muffen geglaubt. Die Bedenklichkeiten, welche erhoben worden find beziehen fich vorzuglich auf die Schwierigkeiten, um bie fremben Gefete zu ergrunden ; ich follte bas nicht glauben. Es find mir auch Falle vorgekommen, wo in Sachfen erkannt worden ift, indem man fich auf Englische und Frangofifche Befete bezogen hat. Die Eriminalgesete find nicht fo voluminos. bag man fie nicht balb erhalten tonnte. Das Bebenfen megen ber Strafarten murbe fich auch überminden laffen. Wir haben jest deren eine große Musmahl in ben Sachfischen Gefeben. Wir haben Galeerenftrafe und andere Urten mehr. In unferm Griminalgesetbuch tritt diefer Fall freilich nicht ein. Ich follte aber boch meinen, es wird die Galegren = und fcmere Rettenftrafe bem Buchthause ziemlich gleich fteben. Sch glaube nicht, bag es eine große Beforgniß erregen fonnte. Uebrigens glaube ich, liegt es im Intereffe ber Menschlichkeit, bag Giner nicht geftraft wird nach einem Gefet, welches eine Strafe androht, bie ihm nicht bekannt mar, als er bas Berbrechen beging. Benn ein Gefet Etwas milber ftraft, fo liegt allemal eine Sarte barin, wenn bas Berbrechen fpater hoher beftraft werden foll, als die Strafe felbit dem Berbrecher bekannt mar. Es find mir die Falle auch in Sachfen vorgekommen, j. B. bei ber Bigamie und ben fleischlichen Bergeben. Man follte alfo gar nicht bie Strafe eintreten laffen, ober fich nach ben Berhaltniffen richten, wie fie in jenem Lande find. Man hat ferner gefagt, es habe biefe Dbfervang ichon beftanden, weil unfere Strafgefetgebung gu ffreng gemes fen. Mein, meine Berren, man fann nicht überfehn, wie bie Strafgefetgebung fich wird geftalten; moge fie fich aber gefalten, wie fie wolle, es werden immer noch manche Falle vorhanden fein, in benen unfere Befetgebung ftrenger fein wird als anbre. Es ift bas auch feinesweges anders zu erwarten. 3ch mache noch auf Giniges aufmertfam, j. B. beidem Dieb: fahl bie Strafe bes Ruckfalls, mas in feinem anbern Lande, strenger genommen wird als bei uns. 3ch mache nurnoch auf einen Punct aufmerkfam, ber nothwendig festzuhalten ift. Wenn 3. B. Giner in einem Lande vor 10 Jahren ein Berbrechen an. Eigenthum begangen hat, und er kommt nach 10 Jahren hierber und begeht bier einen fleinen Diebftahl, fo wird er als, Rudfälligerbetrachtet werden megen eines vor Jahren ichon im Muslande begangnen Berbrechens. In bergleichen Incongruitaprafibent: Colchemnach murbe ich zur Abstimmung,

übergehen konnen, und zwar zur Abstimmung über ben 2. Urt. Die Deputation ber II. Kammer hatte zuvorderft beantragt, bei dem Gefegentwurf fteben zu bleiben; die I. Kammer hat aber ben Beschluß gefaßt, baß ber Artitel folgendermaßen umgeftaltet werben folle: "nicht nur beftanbige Gachfische" -"gezogen werben." (S. Mr., 115. b. Bl. S. 1787. Sp. 2.) Die Deputation ber II. Rammer hat nunmehr angerathen, biefem Beschlusse ber I. Kammer beigutreten. Ich frage nun: Db man, nach bem Unrathen unferer Deputation bem Beschluffe ber